



Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Industriepark A7 Giengen/Herbrechtingen hat in der Sitzung am 18.05.2021 die Änderung der Verbandssatzung beschlossen. Nachstehend wird diese Satzungsänderung amtlich bekannt gemacht.

**Satzung
zur Änderung der
Verbandssatzung des Zweckverbandes
Industriepark A7 Giengen/Herbrechtingen
vom 23.10.1997, zuletzt geändert am 17.11.2020**

Die Städte Giengen an der Brenz und Herbrechtingen vereinbaren aufgrund von § 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit i.d.F. vom 16.09.1974 (GBl. S. 408), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.06.2020 (GBl. S. 403) – GKZ - § 205 des Baugesetzbuches i.d.F. vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728) – BauGB – und § 6 Abs. 5 des Gesetzes über den kommunalen Finanzausgleich i.d.F. vom 01.01.2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.10.2020 (GBl. S. 907) – FAG -, § 3 des Gesetzes über Eigenbetriebe der Gemeinden in der Fassung vom 08.01.1992 (GBl. S. 22) geändert durch Gesetz vom 17.06.2020 (GBl. S. 403) (EigBG) folgende Änderung der Verbandssatzung:

§ 1

§ 10 „Aufgaben des Verwaltungsrates“ Abs. 3 Nr. 12 enthält folgende neue Fassung:

Die Entscheidung über die Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe von Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss).

§ 2

Inkrafttreten

Die Satzung zur Änderung der Verbandssatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Giengen, den 18.05.2021

gez. Dieter Henle
Verbandsvorsitzender

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der

Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Zweckverband Industriepark A7 Giengen/Herbrechtingen geltend gemacht worden ist.
Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.